

2. Nachtrag zur Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg,
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden KVH genannt)

und

der Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140,
22305 Hamburg
(im Folgenden TK genannt)

über

die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen für Auslandsreisen und Impfung zur Prävention von Gebärmutterhalskrebs mit Humanem Papillomvirus-Impfstoff (HPV) vom 14.09.2007 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21. Januar 2009

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war das Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen. Die Erklärungsfrist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgelaufen.

- I. Die Ergänzungsvereinbarung erhält mit Wirkung ab dem 01.04.2012 die nachfolgende Fassung.
- II. Der Nachtrag tritt mit Wirkung ab 01.04.2012 in Kraft.

Hamburg, den 20.02.2012

Ergänzungsvereinbarung

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg,
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden KVH genannt)**

und

**der Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140,
22305 Hamburg
(im Folgenden TK genannt)**

über

die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen für Auslandsreisen

und

**Impfung zur Prävention von Gebärmutterhalskrebs mit Humanem
Papillomvirus-Impfstoff (HPV)**

vom 14. September 2007 in der Fassung
des 2. Nachtrages vom 20. Februar 2012

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren in Ergänzung zur jeweils geltenden Impfvereinbarung mit den Verbänden der Ersatzkassen (Anlage J zum Gesamtvertrag) mit Wirkung zum 01.04.2007, die folgenden Regelungen:

§ 1 Reiseimpfungen

(1) Die TK übernimmt für alle Versicherten der TK nach dieser Vereinbarung die Kosten für folgenden Reiseschutzimpfungen von Vertragsärzten, die Mitglieder KVH sind, bei Auslandsreisen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten –, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

Hepatitis A
Hepatitis B
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)
Meningokokken
Tollwut
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)
Typhus
Cholera
Gelbfieber

(2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt abweichend von den Regelungen der jeweils gültigen Impfvereinbarung mit folgenden Abrechnungsnummern:

Impfung	1. Impfung (Abrechnungsnummer)	Jede weitere Impfung beim selben Arzt- Patienten-Kontakt (Abrechnungsnummer)
Hepatitis A	89950 / 12,00 €	89951 / 6,00 €
Hepatitis B	89952 / 12,00 €	89953 / 6,00 €
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89954 / 12,00 €	89955 / 6,00 €
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	89956 / 12,00 €	89957 / 6,00 €
Meningokokken	89958 / 12,00 €	89959 / 6,00 €
Tollwut	89960 / 12,00 €	89961 / 6,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89962 / 12,00 €	89963 / 6,00 €
Typhus	89964 / 12,00 €	89965 / 6,00 €
Cholera	89966 / 12,00 €	89967 / 6,00 €
Gelbfieber	89968 / 12,00 €	89969 / 6,00 €

(3) Die TK übernimmt außerdem die Kosten für eine im Zusammenhang mit den vorgenannten Reiseimpfungen notwendigen Malaria-Beratung (Abrechnungsnummer 89990).

Prophylaxe	Abrechnungsnummer
Malaria	89990 / 6,00 €

§ 2 HPV-Impfungen

(1) Die TK übernimmt die Kosten für die HPV-Impfung für weibliche Versicherte im Alter von 18 bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

(2) Für den Fall, dass Patientinnen keinen vollständigen Impfschutz bzgl. der HPV-Impfung vor dem 18. Geburtstag im Rahmen der Impfvereinbarung erlangen konnten, sind die nach der Impfvereinbarung begonnenen Impfungen nach den dortigen Voraussetzungen und Vergütungsregelungen zu vervollständigen. Eine Abrechnung über die Ergänzungsvereinbarung ist insoweit ausgeschlossen.

§ 3 Vergütungsregelungen

(1) Die Vergütung der HPV-Impfung nach dieser Vereinbarung (§ 2) erfolgt in Höhe von 33,60 € und wird außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung von den teilnehmenden Krankenkassen gezahlt. Von diesem Betrag entfallen

- € 21,-- auf die 1. Impfung (Abrechnungsnummer 89941)
- € 6,30 auf die 2. und 3. Impfung (Abrechnungsnummer 89942).

(2) Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden ebenfalls außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung für die 1. Impfung mit einem Betrag in Höhe von 12,-- € vergütet. Für jede weitere Impfung, die beim selben Arzt-Patienten-Kontakt anfällt, werden 6,-- € vergütet. Die Beratungsleistung für die Malaria-Prophylaxe wird mit 6,-- € (Abrechnungsnummer 89990) vergütet.

(3) Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen.

(4) Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen Abrechnungsnummer dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von den teilnehmenden Krankenkassen vergütet.

(5) Der jeweilige Impfstoff/Malariaprophylaxe (Tabletten) ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten zu Lasten der teilnehmenden Krankenkasse zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.

(6) Für die Schutzimpfungen dieser Vereinbarung wird von den teilnehmenden Krankenkassen keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

§ 4

Vertragsentwicklung, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2008 gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf von 2 Quartalen wird durch die TK auf Basis der vorliegenden Formblätter (FB 3) analysiert, ob es bei den Abrechnungen Verlagerungen von der/den Impfvereinbarung(en) zu dieser Vereinbarung über die Durchführung von Reiseimpfungen gibt. Die Vertragspartner werden sich bei Bedarf verständigen, ob bzw. welche Maßnahmen daraufhin einzuleiten sind.

§ 5

Beitrittsmöglichkeit

- (1) Mit Zustimmung der TK und der KVH können andere Krankenkassen und/oder -verbände nach Beginn dieser Vereinbarung ihren Beitritt schriftlich gegenüber der KVH erklären. Der Beitritt erfolgt mit Wirkung zum Beginn des auf die Beitrittserklärung folgenden Quartals. Erfolgt die Beitrittserklärung später als 4 Wochen vor Quartalsbeginn, so tritt die Wirkung erst mit Beginn des übernächsten Quartals ein.
- (2) Beigetretene Krankenkassen und/oder –verbände können ihren Beitritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Quartals schriftlich gegenüber der KVH kündigen. Teilkündigungen sind nicht möglich. Die KVH informiert die Ärzte und die am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen/-verbände. Die Wirksamkeit des Vertrages wird hiervon im Übrigen nicht berührt.
- (3) Die KVH informiert die an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte sowie die übrigen teilnehmenden Krankenkassen.